

Uni aktiv-plus 2016 Vorsorge

Das neue Erbrecht
Patientenverfügung
Vorsorgevollmacht

Zur Person

Rechtsanwalt in 2500 Baden
Johannesgasse 25
Büro in 2486 Pottendorf
Hauptstraße 4
Telefon 02623/7226161
02252/259724
email: office@ra-lorenz.at

Externer Lektor an der
Fachhochschule Wiener Neustadt

Erbrecht

Patientenverfügung

Sachwalterschaft

Vorsorgevollmacht

3

Einige hilfreiche Links

Allgemeine Informationen und Formulare

www.help.gv.at

Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung
NÖ Patienten- und Pflegeanwaltschaft

www.patientenanwalt.com

02742/9005-15575

4

Das neue Erbrecht (ab dem 1.1.2017)

- ⌘ **Außerordentliches Erbrecht von Lebensgefährten**
- ⌘ **Entfall der Gültigkeit eines Testaments bei Scheidung**
- ⌘ **Anspruchsberechtigte auf Pflichtteil**
- ⌘ **Pflichtteilsstundung**
- ⌘ **Erweiterung der Enterbungsgründe**
- ⌘ **Pflegevermächtnis**
- ⌘ **Formvorschriften Testamente**

5

Erbrecht - Pflichtteil

Bisher: Kinder
Ehepartner
eingetragener Partner
Eltern

Neu: Eltern → **kein PT**

Aber: Erbrecht, daher ist ein Testament zu empfehlen !!!

6

Erbrecht – Pflichtteilsminderung

- ⌘ Bisher: Pflichtteil kann bei komplett fehlendem Familienbezug halbiert werden (z.B. nie gemeinsamer Wohnsitz)
- ⌘ Neu: Pflichtteils-minderung möglich wenn zu keiner Zeit oder zumindest über einen längeren Zeitraum vor dem Tod des Verfügenden nicht in einem Naheverhältnis standen, wie es zwischen solchen Familienangehörigen gewöhnlich besteht

7

Erbrecht – Pflichtteils-minderung

Aber: Das Recht auf Pflichtteils-minderung steht nicht zu, wenn der Verstorbene den Kontakt grundlos gemieden oder berechtigten Anlass für den fehlenden Kontakt gegeben hat

8

Erbrecht – Pflichtteilsstundung

- ⌘ Bisher: Pflichtteil ist ein Anspruch in Geld, der mit dem Tod fällig wird und im Verlassenschaftsverfahren (sofort) geltend gemacht werden kann
- ⌘ Neu: Möglichkeit der Stundung des Pflichtteiles auf 5 (bis max. 10) Jahre
- ⌘ Kann im Testament angeordnet werden oder vom Erben verlangt werden

9

Erbrecht - Schenkungen

- ⌘ Hinzurechnung zum Nachlass bei Zuwendung an pflichtteilsberechtigte Personen (sonst 2 Jahre)
- ⌘ Anrechnung von erhaltenen Schenkungen auf Pflichtteil
- ⌘ Bewertung einer Schenkung im Schenkungszeitpunkt und Aufwertung nach Verbraucherpreisindex

10

Erbrecht - Enterbung

- ⌘ Erbunwürdigkeit bei **Straftaten gegen nahe Angehörige** des Verstorbenen
- ⌘ sowie **grobe Verletzungen der Pflichten aus dem Eltern-Kind-Verhältnis**
- ⌘ (bisher nur Straftaten gegen den Verstorbenen mit mehr als 1 jähriger Strafdrohung)

11

Erbrecht - Pflegeleistungen

- ⌘ Möglichkeit, Pflegeleistungen in letzten 3 Jahren vor dem Tod im Verlassenschaftsverfahren geltend zu machen
- ⌘ (nur) bei Angehörigen
- ⌘ nach Billigkeit (!)

12

Erbrecht - Pflegeleistungen

- ⌘ **in den letzten drei Jahren** vor dem Tod
- ⌘ **mindestens sechs Monate**
- ⌘ **in nicht bloß geringfügigem Ausmaß**
(mehr als 20 Stunden im Monat)
- ⌘ Pflege **unentgeltlich**
- ⌘ **Einigungsversuch** bereits im
Verlassenschaftsverfahren vorgesehen

13

Erbrecht - Testamente

- ⌘ **Eigenhändiges Testament**
- ⌘ **Fremdhändiges Testament**
 - ☒ 3 Zeugen gleichzeitig anwesend
 - ☒ Angabe Name, Geb. Datum, Adresse

14

Erbrecht - Lebensgemeinschaft

- ⌘ Subsidiäres (außerordentliches) Erbrecht
- ⌘ bei Fehlen gesetzlicher Erben
- ⌘ aufrechte (!) Lebensgemeinschaft
zumindest 3 (!) Jahre vor dem Tod, im
gemeinsamen Haushalt (!)

15

Gesetzliches Vertretungsrecht

der nächsten Angehörigen, also

- ⌘ Ehegatte oder Ehegattin (im gemeinsamen Haushalt lebend)
- ⌘ Lebensgefährtin oder Lebensgefährte (mindestens drei Jahre mit dem Betroffenen oder der Betroffenen im gemeinsamen Haushalt lebend)
- ⌘ volljährige Kinder
- ⌘ Eltern

16

Das gesetzliche Vertretungsrecht,

- ⌘ falls kein Sachwalter bestellt
- ⌘ und keine Vorsorgevollmacht errichtet wurde, umfasst z.B.
 - ☒ Rechtsgeschäfte des täglichen Lebens
 - ☒ Rechtsgeschäfte zur Deckung des Pflegebedarfs
 - ☒ Geltendmachung von sozialen Ansprüchen
 - ☒ Wahrung von Ansprüchen auf Pflegegeld und Sozialhilfe, Gebührenbefreiungen und anderen Begünstigungen
 - ☒ Zustimmungsrrecht zu gewissen medizinischen Behandlungen

17

Sachwalterschaft

- ⌘ Antrag
- ⌘ Verfahren
- ⌘ Bestellung des Sachwalters
- ⌘ Umfang der Aufgaben des Sachwalters, Verpflichtungen des Sachwalters
- ⌘ Ende der Sachwalterschaft

- ⌘ Wie kann ich eine Sachwalterschaft vermeiden?

18

Sachwalterschaft - Antrag

- ⌘ Die Anregung einer Sachwalterbestellung
 - ☒ kann vom Betroffenen selbst,
 - ☒ seinen Angehörigen oder ihm nahestehender Personen gestellt werden.
 - ☒ Oftmals erfolgt eine Antragstellung von Pflege- oder Wohnheimen, oftmals auch ohne vorherige Information der betroffenen Verwandten.

- ⌘ Das Verfahren selbst wird vom Gericht von Amts wegen geführt, ebenso die Bestellung des Sachwalters.

19

Sachwalterschaft - Verfahren

- ⌘ Im Verfahren werden fast immer ein oder mehrere Gutachten vom Gericht eingeholt.
- ⌘ Es darf sich der Betroffene im Verfahren einen Vertreter wählen (auch Angehörige), da ihm sonst jedenfalls ein einstweiliger Sachwalter zur Seite gestellt wird.

20

Sachwalterschaft - Person

Zu Sachwalter bestellt werden in der Regel

- ⌘ **nahestehende Personen** (z.B. Elternteile Ehegatte oder Ehegattin, Kinder, Freunde)
- ⌘ **Sachwaltervereine**
- ⌘ wenn die Sachwalterschaft insbesondere Rechtskenntnisse erfordert z.B. Rechtsanwälte oder Notare
- ⌘ **andere geeignete Personen**

21

Sachwalterschaft - Person

- ⌘ Die Bestellung des Sachwalters und **Auswahl** der Person erfolgt durch das Gericht welches aber gerechtfertigten Wünschen des Pflegebefohlenen und dessen Angehörigen regelmäßig Rechnung trägt.
- ⌘ Wird gegen den Willen ein SW bestellt, besteht die Möglichkeit dagegen ein Rechtsmittel zu erheben oder bei Missfallen der Person des Sachwalters eine Überprüfung und Umbestellung zu beantragen.

22

Sachwalterschaft - Umfang

Umfang der Aufgaben des Sachwalters sind

- ⌘ Obsorge (Personensorge)
- ⌘ Vermögensverwaltung (Vermögenssorge)
- ⌘ Erstellen des Jahresberichts
- ⌘ PflEGschaftsrechnung bei Vermögensverwaltung

- ⌘ Dafür hat er Anspruch auf Entgelt und Ersatz für Aufwendungen

23

Sachwalterschaft - Ende

⌘ Das Ende der Sachwalterschaft tritt ex lege ein

☒ mit dem Tod des Pflegebefohlenen oder

☒ mit gerichtlicher Abberufung, wenn eine Sachwalterschaft nicht mehr notwendig ist

24

Sachwalterschaft – Vermeidung bzw. Alternativen

⌘ An Stelle einer Sachwalterschaft besteht

- ☒ eine Abhilfe im gesetzlichen Vertretungsrecht oder kann
- ☒ vorausschauend eine Vorsorgevollmacht errichtet werden

25

Vorsorgevollmacht

- ⌘ Errichtung **vor** Eintritt des Vorsorgefalles
- ⌘ Bestimmung eines Vertreters
- ⌘ für den Fall des Verlusts der Geschäftsfähigkeit, der Einsichts- und Urteilsfähigkeit oder der Äußerungsfähigkeit
- ⌘ Regelung des Umfangs des Vertretungsrechtes
- ⌘ Bevollmächtigung mehrerer Personen möglich
- ⌘ Wird erst im Vorsorgefall wirksam, dazu ist eine Registrierung notwendig.

26

Patientenverfügung

- ⌘ **Beachtliche** oder
- ⌘ **verbindliche** Regelung
- ⌘ von Behandlungen, die ich ablehne

- ⌘ Entlastet meine Familie in der Entscheidung
- ⌘ Ist unwiderruflich, wenn ich meinen Willen nicht mehr äußern kann

27